

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1) DEFINITIONEN

Unter „**COMER INDUSTRIES**“ ist Comer Industries S.p.A. und jedes Unternehmen mit Sitz in Italien oder Deutschland zu verstehen, das direkt oder indirekt eine Kontrollierte Gesellschaft oder ein Verbundenes Unternehmen ist, wie nachstehend näher erläutert. Als „**Kontrollierte Gesellschaft**“ gilt: (i) eine Gesellschaft, für die Comer Industries S.p.A. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält, die in der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt werden können; (ii) eine Gesellschaft, für die Comer Industries S.p.A. direkt oder indirekt genügend Stimmrechte hält, um einen überwiegenden Einfluss in der ordentlichen Hauptversammlung auszuüben; (iii) eine Gesellschaft, die aufgrund bestimmter vertraglicher Verpflichtungen unter dem beherrschenden Einfluss von Comer Industries S.p.A. steht. „**Verbundenes Unternehmen**“ meint jedes Unternehmen, das sich jetzt oder in Zukunft direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle von Comer Industries S.p.A. befindet oder mit ihr verbunden ist, wobei ein solches Unternehmen nur so lange als Tochtergesellschaft betrachtet wird, wie diese Eigentum oder diese Kontrolle besteht.

2) AUFTRÄGE - Sämtliche vom Käufer erteilten Aufträge gelten ab dem Eingang bei COMER INDUSTRIES für 30 Tage als unwiderruflich. Jeder an COMER INDUSTRIES gesendete Auftrag des Käufers ist als Angebot zum Kauf von Produkten zu verstehen und stellt keinen verbindlichen Vertrag dar, sollte COMER INDUSTRIES den Auftrag des Käufers nicht annehmen. Sollten die Auftragsbedingungen des Käufers und/oder die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers mit den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht übereinstimmen, haben letztere Vorrang.

3) PREISE - Die Preise verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise ohne MwSt., sonstige Steuern und/oder Gebühren und ohne Verpackung ab Werk (Incoterms 2020) der COMER INDUSTRIES, sofern nicht textlich anders vereinbart. Es gelten immer die Preise, die in der Preisliste der COMER INDUSTRIES am Tag der Auftragsannahme für die Produkte in Standardausführung angegeben sind. Für Sonderanfertigungen, d.h. für Produkte, die nach den spezifischen Anforderungen des Käufers hergestellt werden, werden die Preise für jeden einzelnen Auftrag unabhängig von den Preisen für die Standardprodukte festgelegt, auch wenn sie ähnliche Abmessungen und/oder Herstellungsmerkmale aufweisen. COMER INDUSTRIES übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler oder Ungenauigkeiten in Katalogen, im Schriftverkehr und in jeder anderen Kommunikation im Zusammenhang mit Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Informationen und allen anderen Produktinformationen. COMER INDUSTRIES behält sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung und Rechnungsstellung das Recht vor, die Preise ihrer Produkte jederzeit zu ändern. Falls kurzfristige Änderungen hinsichtlich Rohstoffkosten, Löhne und Gehälter, Energieverbrauchs- und Logistikkosten auftreten, behält sich COMER INDUSTRIES ebenfalls das Recht vor, die Preise auch für laufende und bereits bestätigte Aufträge mit sofortiger Wirkung anzupassen. Ersatzteillieferungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Versand von Produkten stehen, erfolgen immer ab Werk (Incoterms 2020) COMER INDUSTRIES, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

Die Einführung oder Änderung von Steuern, Abgaben und Zöllen auf die Produkte (einschließlich der Ungültigkeit der Langzeiterklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft) führt nicht zur Unwirksamkeit der vom Käufer erteilten Aufträge.

4) LIEFERUNG - Die genannten Liefertermine der Produkte sind unverbindlich und verlängern sich automatisch in folgenden Fällen, die jeweils als höhere Gewalt gelten: Engpässe in der Rohstoffbeschaffung seitens COMER INDUSTRIES und/oder einem seiner Lieferanten, Produktionseinschränkungen von COMER INDUSTRIES sowie landesweite oder unternehmensbezogene Streiks bei COMER INDUSTRIES oder bei einem ihrer Lieferanten; Naturkatastrophen; terroristische Handlungen; Epidemien; Kriege; behördliche Maßnahmen, insbesondere Lieferverbote in bestimmten Ländern. In jedem Fall wird die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

5) ZAHLUNGEN - Die Rechnungsstellung der Produkte erfolgt nach Lieferung. COMER INDUSTRIES ist berechtigt kumulierte Rechnungen auszustellen. Es gilt als vereinbart, dass Zahlungsfristen für die Produkte zugunsten von COMER INDUSTRIES bestehen und COMER INDUSTRIES daher das Recht hat, die Zahlung bereits vor Ablauf dieser Zahlungsfristen zu verlangen. Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, die für erhaltene Lieferungen fälligen Zahlungen zurückzuhalten oder zu verzögern, auch nicht zum Ausgleich irgendeiner Gegenforderung gegenüber COMER INDUSTRIES (darin eingeschlossen eventuelle Kreditgründe, die in einem direkten Zusammenhang mit der betroffenen Lieferung stehen). Sollte der Käufer, unabhängig vom geschuldeten Betrag, die Zahlungsfristen nicht einhalten, hat COMER INDUSTRIES das Recht, die Lieferungen sofort auszusetzen und/oder die Lieferung einzustellen, wovon jede andere gesetzliche und/oder von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen vorgesehene Abhilfe unberührt bleibt.

6) EIGENTUMSVORBEHALT - Jede Produktlieferung erfolgt bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte seitens des Käufers mit Eigentumsvorbehalt zugunsten der COMER INDUSTRIES.

7) PRODUKTRÜCKGABE - Die Rückgabe von angeblich oder offensichtlich mangelhaften Produkten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kundendienstes der COMER INDUSTRIES. Diese Produkte müssen aus dem aktuellen Produktkatalog stammen und müssen frachtfrei an den von COMER INDUSTRIES angegebenen Rückgabeort geschickt werden. Rücksendungen ohne ordnungsgemäße schriftliche Einwilligung werden von COMER INDUSTRIES nicht angenommen.

8) GEWÄHRLEISTUNG - COMER INDUSTRIES gewährleistet, dass die gelieferten Produkte keine Konstruktions-, Material- oder Produktionsmängel aufweisen, die den spezifischen Gebrauch einschränken oder die ihren Wert merklich mindern. Die vorliegende Gewährleistung ist für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Inbetriebnahme oder für eine Dauer von 2.000 Betriebsstunden, je nachdem, was vorher eintritt, und in jedem Fall nicht über vierundzwanzig (24) Monate ab dem Herstellungsdatum der Ware gültig und beschränkt sich, nach freiem Ermessen von COMER INDUSTRIES, ausschließlich auf den Ersatz oder die Reparatur des Produkts, das frachtfrei an COMER INDUSTRIES zurückgegeben und aufgrund von Konstruktionsgründen mangelhaft ist. Jeglicher Ersatz für direkte und/oder indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Reparatur eines Produkts innerhalb der Gewährleistungszeit stellt keinen Grund für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist dar.

Etwaige Reklamationen im Zusammenhang mit offensichtlichen Mängeln/ Nichtkonformitäten von Produkten müssen COMER INDUSTRIES innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung des Produkts schriftlich mitgeteilt werden. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so verliert der Käufer das Recht, Ansprüche wegen vorgenannter Mängel/Nichtkonformitäten geltend zu machen. Etwaige Reklamationen im Zusammenhang mit verborgenen Mängeln oder Nichtkonformitäten von Produkten müssen COMER INDUSTRIES innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung der Mängel/Nichtkonformitäten und in jedem Fall innerhalb der Gewährleistungszeit schriftlich mitgeteilt werden. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so erlischt das Recht des Käufers, Ansprüche wegen vorgenannten Mängel/Nichtkonformitäten geltend zu machen.

Dies gilt auch für alle Mängel/Abweichungen an Produkten, die COMER INDUSTRIES gegen Bezahlung außerhalb der Gewährleistungszeit repariert hat, wobei die Gewährleistung für solche Produkte zwei (2) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme oder 300 Betriebsstunden beträgt, je nachdem, was zuerst eintritt, und in jedem Fall nicht länger als drei (3) Monate ab dem Datum der Reparatur.

Der Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COMER INDUSTRIES das gelieferte Produkt verändert, repariert oder zu Veränderungen führende Eingriffe am Produkt vornimmt. Ebenso besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn der Käufer das Produkt unsachgemäß verwendet, betreibt, installiert und/oder wartet (d.h. abweichend von Angaben in den Katalogen, im Bedienungs-/Wartungshandbuch und/oder in Bauzeichnungen). Weiterhin besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn die in oben genannten Dokumenten vorgeschriebenen Wartungsanweisungen nicht befolgt werden. Das Bedienungs- und Wartungshandbuch mit den Sicherheitshinweisen ist je nach Produkttyp auf den Webseiten der COMER INDUSTRIES oder auf Anfrage per E-Mail an info@comerindustries.com erhältlich. Ebenso besteht kein Mängelanspruch, wenn der Mangel auf die Ausführung von Spezifikationen, Plänen, Zeichnungen, technischen Anforderungen oder Anweisungen des Käufers durch COMER INDUSTRIES oder auf natürlichen Verschleiß oder die Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln zurückzuführen ist. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jede weitere Verpflichtung der COMER INDUSTRIES, die aus der Lieferung defekter Produkte oder nach dem Verkauf weiterverarbeiteter Produkte folgt, insbesondere Ansprüche auf Ersatz direkter und/oder indirekter Vermögens- und/oder immaterieller Schäden.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn sich der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

9) HAFTUNG BEZÜGLICH DES PRODUKTEINSATZES

9.1 Unbeschadet der Ziffer 8 haftet COMER INDUSTRIES nicht für folgende Schäden: (i) Gewinnausfall, Einnahmeverlust, Verlust des Firmenwerts, Produktionsausfall, Verlust von erwartete Einsparungen oder Verträgen mit Dritten (unabhängig davon, ob vorhersehbar oder nicht); oder (ii) Folgeschäden, zufällige oder indirekte Schäden.

9.2 Alle Gewährleistungen, Erklärungen, Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetz, Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch oder anderweitig, ob schriftlich oder mündlich, werden im größtmöglichen Umfang, der nach geltendem Recht zulässig ist, ausgeschlossen.

9.3 Erklärungen zu Produkten und Angaben zu ihrer Verwendung werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, jedoch übernimmt COMER INDUSTRIES keine Haftung für solche Erklärungen.

9.4 COMER INDUSTRIES wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und Daten, einschließlich der Spezifikationen und Zeichnungen, nicht überprüfen, und alle vorgenommenen oder vorgeschlagenen Änderungen unterliegen der Überprüfung durch den Käufer.

10) ANPASSUNG DER MENGE - COMER INDUSTRIES behält sich vor, die bestellten Mengen an die für einige Materialtypen eventuell vorgesehene Mindestlose anzupassen.

11) ANWENDBARES RECHT UND AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND - Wenn COMER INDUSTRIES ihren Sitz in Italien hat, unterliegt jede Lieferung dem italienischen Recht und wird nach diesem ausgelegt. Für alle Streitigkeiten in Bezug auf die Gültigkeit, Wirksamkeit, Auslegung, Ausführung und Stornierung einer Lieferung sowie für alle anderen Handlungen und/oder Ereignisse, die mit dieser Lieferung in Zusammenhang stehen, mit ihr verbunden sind oder sich auf sie beziehen, sind ausschließlich die italienische Justizbehörde und das Gericht in Reggio Emilia zuständig. Wenn COMER INDUSTRIES ihren Sitz in Deutschland hat, unterliegt jede Lieferung deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen. Für alle Streitigkeiten in Bezug auf die Gültigkeit, Wirksamkeit, Auslegung, Ausführung und Stornierung einer Lieferung sowie für alle anderen Handlungen und/oder Ereignisse, die mit dieser Lieferung in Zusammenhang stehen, mit ihr verbunden sind oder sich auf sie beziehen, sind ausschließlich die deutsche Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Bonn. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf ist nicht anzuwenden.